

# LEBEN & LERNEN

CARL-FRIEDRICH-GAUSS-GYMNASIUM



- Pädagogisches Leitbild
- Umgang miteinander
- Mitbestimmung
- Schulalltag







## Präambel.....

Gegenseitige Wertschätzung ist die Grundlage für ein gutes Miteinander aller Beteiligten am Leben der Schule – der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung, der Sekretärinnen, der Hausmeister und der Reinigungskräfte.

Das fordert von uns:

Aufrichtigkeit und Achtung voreinander,  
Offenheit für andere Meinungen,  
Sachlichkeit bei der Äußerung von Kritik,  
Bereitschaft zur Selbstkritik,  
Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit.

Alle Beteiligten haben das Recht und die Pflicht, in diesem Sinne am Schulleben mitzuwirken.

Die Schule ist ein Ort des Lernens:  
Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, störungsfrei zu lernen,  
jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten.

# Pädagogisches Leitbild.....

Das pädagogische Leitbild des Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasiums ist für alle an der Schule Beteiligten verbindlich. Seine Umsetzung ist wesentlich davon abhängig, dass sich alle Beteiligten hierfür einsetzen. Wir streben eine Schulkultur an, die geprägt ist durch die in der Präambel genannten Werte und Verhaltensweisen sowie Freude am Lernen und Lehren. Zur Schulkultur trägt auch ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild der Schule bei, für das alle verantwortlich sind.

Die pädagogische und fachliche Arbeit soll die Schülerinnen und Schüler<sup>1</sup> befähigen, am Leben in einer demokratischen Gesellschaft teilzuhaben und aktiv mitzuwirken. Die Anforderungen in dieser Gesellschaft nehmen beständig zu und verlangen

von ihren Mitgliedern Flexibilität und Leistungsbereitschaft. Wir wollen deshalb hohe fachliche, methodische und soziale Kompetenzen vermitteln. Die Schüler sollen befähigt werden, lebenslang zu lernen.

Vermittlung fachlicher Kompetenzen bedeutet für uns Lehrer insbesondere:

- Wir greifen – den Altersstufen entsprechend – fachwissenschaftliche Inhalte auf, stellen sie dar, vertiefen und ergänzen sie.
- Wir üben das fachwissenschaftliche Arbeiten ein.
- Wir schulen die Beobachtung und Wahrnehmung vernetzter Systeme und fördern das Denken in Zusammenhängen.
- Wir vermitteln eine wissenschaftlich korrekte Darstellung und arbeiten am richtigen Umgang mit Fehlern.

Vermittlung methodischer Kompetenzen bedeutet für uns Schüler insbesondere:

- Wir lernen fachwissenschaftliche Methoden kennen und wenden sie an.
- Wir üben grundlegende Fähigkeiten in Arbeitsplanung und Projektmanagement ein.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus sprachlichen Gründen durchgehend die männliche Form verwendet.

- Wir trainieren Fertigkeiten, um angemessen recherchieren, dokumentieren und präsentieren zu können.
- Wir erwerben die Fähigkeit zum Zeitmanagement im Rahmen von Projektplanungen.
- Wir bauen die Fähigkeit zu geistigem und handwerklichem Modellieren und zur Abstraktion aus.

Vermittlung sozialer Kompetenzen, der Grundlage für die Entwicklung fachlicher und methodischer Kompetenzen, bedeutet für uns alle insbesondere:

- Wir bemühen uns um Höflichkeit und Offenheit als Verhaltensweisen, die das Zusammenleben in großen Einrichtungen wie einer Schule fördern.
- Wir halten uns an Regeln und Rituale, die für das Leben in einer Gruppe oder größeren Gemeinschaft notwendig sind und die Freiheit und Würde des Einzelnen schützen.
- Wir üben die Zustimmung zu Gemeinschaftsregeln ein und lernen sie von der unüberlegten Anpassung an Gruppennormen und Gruppendruck zu unterscheiden.
- Wir lernen Gesprächs- und Kommunikationsregeln und entwickeln eine effektive, angstfreie Gesprächskultur.
- Wir lernen, Verantwortung zu übernehmen und Hilfsbereitschaft zu praktizieren, und erkennen, dass wir damit unser eigenes Leben bereichern.



# Vom Umgang miteinander.....

Im schulischen Miteinander soll jeder zu einer konstruktiven Arbeitsatmosphäre und einem guten Schulklima beitragen. Diesen Prozess unterstützt das vom Kultusministerium Baden-Württembergs entworfene Präventionskonzept „**stark.stärker.WIR**“.

Ziel ist es, die Schüler für ein störungsfreies Lernen und ein bewusstes Leben zu stärken. Im Sinne dieses Konzeptes basiert unser schuleigenes Präventionsprogramm auf folgenden Punkten:

- Verbindung von Gewaltprävention, Gesundheitsförderung und Suchtprävention;
  - Berücksichtigung des Einzelnen, der Klasse und der ganzen Schulgemeinschaft;
  - ab Klasse 5 altersgerechte Präventionsmaßnahmen, die Wissen und Handlungsmöglichkeiten zur Stärkung der Schüler anbieten.

Die fortdauernde Weiterentwicklung der Präventionsarbeit durch Prüfen, Vernetzen und Ausbauen von bestehenden Angeboten ist dabei für uns selbstverständlich.

Zusätzlich zum Präventionskonzept steht bei Konflikten die Mediation als interventive Maßnahme zur Verfügung. Mediation ist ein Mittel der Streitschlichtung, deren Ziel es ist, in einem Mediationsgespräch einen bestehenden

Konflikt zu lösen. Eine Mediation kann auf Wunsch der Konfliktpartner oder auf Empfehlung von Lehrern stattfinden. Grundsätzlich steht jedem Konfliktpartner ein Mediator zur Seite, der den Streitenden hilft, selbständig eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Streitschlichter sind neutral, sie fällen keine Urteile und behandeln das Gespräch vertraulich, da sie der Schweigepflicht unterliegen. In der Mediation gibt es keine Strafen.

Wird eine Streitschlichtung durch die Mediation abgelehnt oder ohne Erfolg abgeschlossen, ergreift der Lehrer pädagogische Maßnahmen und/oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.



# Von der Mitbestimmung.....

## 1. Schüler

Die Schule hat den Auftrag, die Schüler frühzeitig zu mündigen Bürgern zu erziehen. Die Schülermitverantwortung (SMV) ist dafür ein geeignetes Forum. Sie bietet den Schülern die Gelegenheit, sich am Schulleben aktiv zu beteiligen, den Schulalltag mitzubestimmen und Verantwortung zu übernehmen. Das Maß an Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit, das die Schüler hierbei tragen, hängt von ihrem Entwicklungsstand ab.

### Organe der SMV

Die Organe der SMV sind die

- Schülerversammlungen (Klassenschülerversammlung, Kursschülerversammlung, Jahrgangsstufenversammlung) und
- die von den Schülerversammlungen gewählten Schülervertreter (Klassensprecher, Kurssprecher im Kernkompetenzfach Deutsch, Jahrgangsstufensprecher mit den jeweiligen Stellvertretern),
- der von den Klassensprechern (Kurssprechern im Kernkompetenzfach Deutsch) und ihren Stellvertretern gewählte Schülersprecher,
- der aus dem Schülersprecher, seinen Stellvertretern, den Klassensprechern und deren Stellvertretern gebildete Schülerrat, der zwei Verbindungslehrer wählt.<sup>2</sup>



Jeder Schüler kann die Arbeit der SMV freiwillig unterstützen und mit Zustimmung des Schülerrats an SMV-Versammlungen teilnehmen.

<sup>2</sup> § 66 Schulgesetz

## Wahl

- Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl Schüler der Schule ist.
- Die Wahlen sind allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim.
- Die Schülervertreter sollen innerhalb der ersten drei Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt werden, der Schülersprecher und seine Stellvertreter werden spätestens sieben Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt. Der Schülerrat soll spätestens fünf Wochen nach Schuljahresbeginn zum ersten Mal tagen.



## Aufgaben

Die SMV soll die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern.

Sie vertritt die Interessen der Schüler in der Schulkonferenz.

Sie hat das Recht, Anregungen für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden zu geben.

Sie soll sich an der Organisation und Verwaltung der Schule beteiligen, insbesondere eigenverantwortlich Aufgaben im Ordnungs- und Aufsichtsdienst wahrnehmen.

Mitglieder der SMV können nach Maßgabe der Konferenzordnung Konferenzen beiwohnen.

Im Übrigen stellt sich die SMV ihre Aufgaben selbst, soweit sie nicht durch das Schulgesetz oder sonstige Rechtsvorschriften festgelegt sind.

## Rechte

Die Vertreter der SMV haben das Recht, Anregungen, Vorschläge und Wünsche sowie Beschwerden einzelner Schüler oder Klassen oder der gesamten Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, Lehrern und Elternvertretern vorzubringen.

Der Schülerrat hat das Recht, durch die Schulleitung über Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in Kenntnis gesetzt zu werden.

## Pflichten

Die SMV ist als demokratisches Organ mitverantwortlich für ein konstruktives Miteinander aller am Schulleben Beteiligten und soll im Sinne des vorliegenden Leitbildes am Schulleben mitwirken.



## 2. Die Eltern

Für das Gelingen der Arbeit der Schule ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern unabdingbar. Die Eltern fördern und gestalten das Schulleben wie folgt mit:

### Klassenpflegschaft und Elternvertreter

Die Eltern einer Klasse sowie alle Lehrer, die regelmäßig in der Klasse unterrichten, bilden die Klassenpflegschaft.

Die Eltern einer Klasse wählen den Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Der Klassenelternvertreter (zu Beginn der Klasse fünf: der Klassenlehrer) lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein. Diese finden mindestens einmal im Schulhalbjahr statt.

## Elternbeirat

Die Klassenelternvertreter sowie ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die Sitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt.

Der Elternbeiratsvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz. Die übrigen Vertreter und ihre Stellvertreter werden jährlich vom Elternbeirat gewählt.

## Die Schulentwicklungsgruppe der Eltern (SEG)

Die SEG ergänzt und unterstützt die Aufgabe des Elternbeirats.

Die Leitung der SEG haben der Vorsitzende des Elternbeirats und dessen Stellvertreter.

Alle Eltern der Schulgemeinschaft können an der Arbeit der SEG mitwirken. Lehrer und Schüler können ebenfalls auf Einladung oder eigenen Wunsch themenbezogen mitwirken.

Die Leitung der SEG beruft nach eigenem Ermessen die Sitzungen ein.

## Schulkonferenz

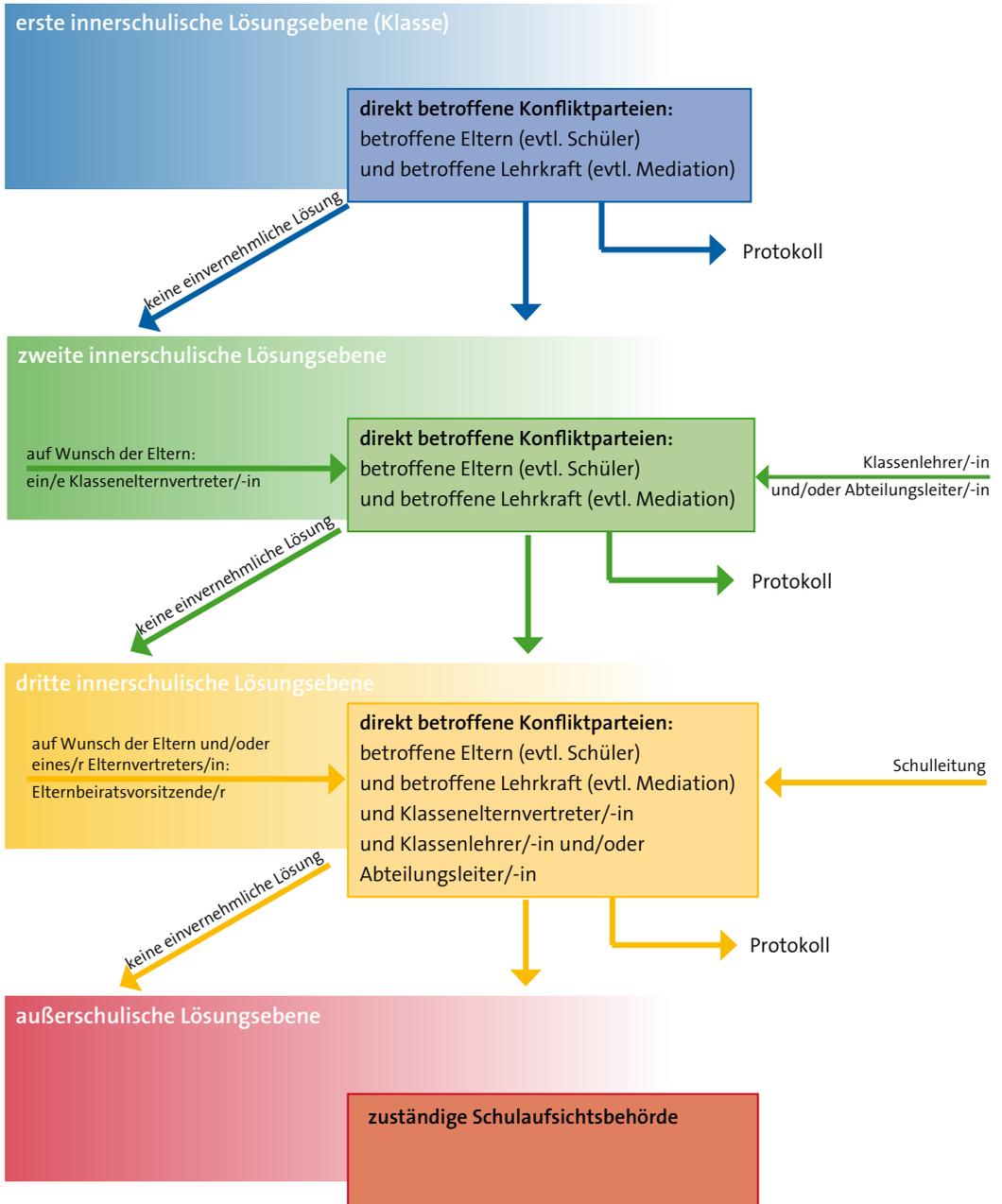
Die Schulkonferenz hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Schülern und Eltern zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln und über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und zu beschließen.

Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie finden mindestens einmal im Schulhalbjahr statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Elterngruppe unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Der Schulkonferenz gehören an

- der Schulleiter als Vorsitzender
- der Elternbeiratsvorsitzende als Stellvertreter
- drei Lehrer als Vertreter der Lehrerschaft
- drei Eltern als Vertreter der Elternschaft
- der Schülersprecher
- drei Vertreter der Schüler, die mindestens der siebten Klasse angehören
- ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der SMV

# Kommunikationsebenen in der Schule.....



# Vom Schulalltag.....

Für ein gutes Miteinander im Schulalltag bedarf es bestimmter Ordnungsregeln, die akzeptiert und eingehalten werden.

## 1. Schulbesuch<sup>3</sup>

1.1. Zur Zuverlässigkeit, um die wir uns bemühen, gehört an erster Stelle die pünktliche Einhaltung der Unterrichtszeiten. Sie ist für alle selbstverständlich.

1.2. Ist ein Schüler erkrankt oder aus anderem Grund unerwartet gehindert, am Unterricht teilzunehmen, soll er von den Erziehungsberechtigten am ersten Fehltag mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich entschuldigt werden.<sup>4</sup> Am zweiten Fehltag muss die Entschuldigung vorliegen. Im Falle fernmündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.<sup>5</sup> Die Entschul-

1. Fehltag: SOLL-Meldung per  oder  oder @ oder 

2. Fehltag: MUSS-Meldung per  oder  oder @ oder   
spätestens am 3. Tag nach Meldung per  oder @:  !

digungen sind vertraulich zu behandeln.

Volljährige Schüler entschuldigen sich selbst.

Gibt der Schüler die

Entschuldigung selbst ab, legt er sie dem Fachlehrer der jeweils ersten Unterrichtsstunde vor. Dieser zeichnet sie mit

Datum ab. Der Schüler übergibt die Entschuldigung danach innerhalb

angemessener Zeit dem Klassenlehrer.

Die schriftlichen Entschuldigungen werden in angemessener Form abgefasst.

1.3. Häufiges Zuspätkommen und unentschuldigtes Fehlen werden grundsätzlich im Zeugnis vermerkt.

<sup>3</sup> weitere Regelungen vgl. Schulbesuchsverordnung in der Fassung vom 27.04.01, in Kultus und Unterricht 2001

<sup>4</sup> vgl. Schulbesuchsverordnung, a.a.O., § 2

<sup>5</sup> ebd.

1.4. Wird einem Schüler während des Unterrichts unwohl, meldet er sich beim jeweiligen Fachlehrer ab, der das Erforderliche veranlasst. Muss der Schüler sich während einer Pause abmelden, wendet er sich an den Fachlehrer der nachfolgenden Unterrichtsstunde. Dieser vermerkt die Abmeldung im Klassenbuch.

1.5. Kann ein Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen, stellt er rechtzeitig einen Befreiungsantrag. Für minderjährige Schüler wird der Antrag schriftlich von den Erziehungsberechtigten gestellt, volljährige Schüler stellen den Antrag selbst. In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Wer von der Teilnahme am Sportunterricht befreit ist, bleibt zur Anwesenheit während der Unterrichtszeit verpflichtet. Der Sportlehrer kann von dieser Verpflichtung entbinden.<sup>6</sup>

1.6. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur ausnahmsweise und nach rechtzeitiger schriftlicher Antragstellung möglich. Die Entscheidung über eine Beurlaubung von bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen trifft der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen die Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet auch über eine Beurlaubung für die Unterrichtstage unmittelbar vor und nach den Ferien.<sup>7</sup>

1.7. Der Unterrichtsstoff, der wegen einer Erkrankung, sonstigen Verhinderung oder Beurlaubung versäumt wurde, wird zeitgerecht nachgearbeitet.



<sup>6</sup> vgl. Schulbesuchsverordnung, a.a.O., § 3

<sup>7</sup> vgl. Schulbesuchsverordnung, a.a.O., § 4

## 2. Benutzung des Schulgebäudes, der Klassen- und Fachräume und der Mensa

2.1. Das Schulgelände wird um 7:30 Uhr für die auswärtigen Schüler geöffnet. Bis 7:50 Uhr halten sich die Schüler auf dem Schulhof oder in der Aula auf. Das gilt auch für Schüler, die erst später Unterricht haben oder vorzeitig vom Sportunterricht kommen.

2.2. Zu Unterrichtsbeginn betreten die Schüler in Anwesenheit des Fachlehrers Klassenzimmer, Fachräume oder Sporthalle. Das Lehrerzimmer soll nur ausnahmsweise und in Begleitung eines Lehrers betreten werden.

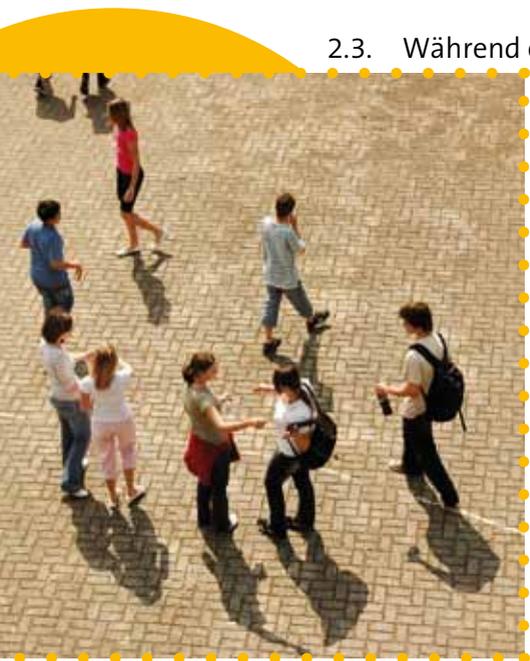
2.3. Während eines Lehrerwechsels dürfen sich die Schüler im Klassenzimmer aufhalten oder sich zu den Fachräumen begeben, in denen die nächste Unterrichtsstunde stattfindet.

2.4. Die Benutzung von Schulräumen zu anderen Zwecken als dem Pflichtunterricht muss von der Schulleitung genehmigt werden.

2.5. In der 7. Stunde oder in der Mittagspause können sich die Schüler in den dafür vorgesehenen Räumen oder in der Aula aufhalten.

2.6. Unterrichtsvertretungen und Stundenausfälle werden durch Aushänge an Anschlagstafeln bzw. auf Monitoren sowie auf der Homepage der Schule bekannt gegeben. Von ihnen nehmen alle Schüler, nicht nur die Klassensprecher, Kenntnis.

2.7. Weil wir auf Hygiene und ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild unserer Schule Wert legen, halten wir die Klassenzimmer sauber und lüften sie regelmäßig.



2.8. Wenn wir für längere Zeit einen Unterrichtsraum verlassen oder wenn der Unterricht endet, löschen wir das Licht und schließen die Fenster. So sparen wir Energie und verhindern im Falle eines Brandes die Ausbreitung des Feuers.

### 3. Pausenregelung

3.1. In beiden großen Pausen verlassen alle Schüler der Klassen 5 bis 10 die Klassenzimmer. Diese werden abgeschlossen. Die Gänge vor den naturwissenschaftlichen Räumen werden aus Sicherheitsgründen freigehalten.

3.2. Die aufsichtführenden Lehrer öffnen am Ende der beiden großen Pausen die Klassenzimmer nach Bedarf.

3.3. Lehrer-Schüler-Gespräche am Lehrerzimmer in der ersten großen Pause finden nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Vereinbarung statt.

3.4. In den großen und kleinen Pausen sind Sekretariat und Hausmeister für die Schüler erreichbar.

3.5. Ist das Sekretariat für den Publikumsverkehr geschlossen, können bei Bedarf die im Lehrerzimmer anwesenden Lehrer angesprochen werden.

3.6. In der Mensa befindet sich ein Verkaufsstand. Wer dort einkaufen will, stellt sich an, ohne zu drängeln. Die Mensa dient in den großen Pausen lediglich zum Einkauf, nicht zum Aufenthalt.

3.7. Der Durchgang vom Schulgebäude in den Hof Süd ist ein enger Raum. Er darf daher aus Sicherheitsgründen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden.



## 4. Ordnung und Ordnungsdienste

### 4.1. Sauberkeit im Schulbereich

Jeder der am Schulleben Beteiligten ist für die Sauberkeit des gesamten Schulgebäudes einschließlich der Zugangsbereiche, Flure, Gänge und Toiletten sowie der Außenanlagen mit verantwortlich.

#### 4.1.1. Müllvermeidung

Müll soll soweit wie möglich vermieden werden. Alle am Schulleben Beteiligten achten gemeinsam hierauf, indem sie z.B. Brotdosen und Mehrwegflaschen für das Pausenfrühstück verwenden.

### 4.2. Fundsachen<sup>8</sup>

Fundsachen können beim Hausmeister abgeholt werden.

Geringwertige Fundsachen, die länger als vier Wochen

liegen bleiben, dürfen von der Schule verwertet oder entsorgt werden; ein Anspruch auf Wertersatz besteht nicht. Höherwertige Fundsachen, die länger als drei Monate liegen bleiben, können dem Fundbüro der Gemeinde Hockenheim übergeben oder nach vorheriger Bekanntgabe von der Schule versteigert werden.



### 4.3. Klassenordnung

4.3.1. Für die Sauberkeit und Ordnung in den Klassen-, Fach- und Kursräumen ist die gesamte Klasse und der gesamte Kurs verantwortlich.

4.3.2. Klassendienste werden vom Klassen- oder Fachlehrer an Klassenordner übertragen.

<sup>8</sup> Konkretisierung der Fundsachenverordnung der Landesregierung. Neue Rechtslage, in: Amtliche Nachrichten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, newsletter vom 08.09.06

4.3.3. Die Klassenordner achten auf die Einhaltung der Klassenordnung. Sie können Mitschüler um Mitwirkung bitten. Es ist für uns selbstverständlich, dass ihre Bitten und Anordnungen befolgt werden.

Klassenordner haben insbesondere die Aufgabe,

- Tafellappen zu besorgen und die Tafel zu reinigen,
- das Licht zu löschen und die Fenster zu schließen,
- dem Klassenlehrer wesentliche Veränderungen, Beschädigungen und Verschmutzungen zu melden.

#### 4.4. Pausendienst

4.4.1. Für die Sauberkeit und Ordnung im Pausenbereich ist die gesamte Schulgemeinschaft verantwortlich.

4.4.2. Im wöchentlichen Wechsel übernimmt eine Klasse den Pausendienst im Hof Süd, im Hof Ost und in der Aula.

4.4.3. Die Klasse wird durch Aushang an den Anschlagtafeln bestimmt.

Die Schüler der Klasse, die den Pausendienst übernimmt, können Mitschüler um Mitwirkung bitten. Es ist für uns selbstverständlich, dass auch ihre Bitten und Anordnungen befolgt werden.



## 5. Verhalten im Schulbereich

### 5.1. Kleidung

Die Schule ist kein Ort der Freizeit, sondern ein Ort des Lernens und der Vorbereitung auf das Arbeitsleben. Daher achten alle wie in der Berufswelt auf angemessene Kleidung. Diese ist weder aufreizend, noch nachlässig, noch provozierend.

## 5.2. Ruhe während des Unterrichts

Wir wollen konzentriert arbeiten. Deshalb herrscht während der Unterrichtszeiten im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände Ruhe.

## 5.3. Vermeidung von Gefährdungen

Weil wir einander achten, nehmen wir gegenseitig Rücksicht. Unser Verhalten im Schulbereich darf niemanden verletzen oder gefährden. Diesen Grundsatz befolgen alle, insbesondere beim Spielen. Mit harten Gegenständen wird nicht geworfen. Waffen und ähnliche gefährliche Gegenstände haben auf dem Schulgelände nichts zu suchen.

## 5.4. Rauchen, Alkohol und andere Drogen

Rauchen schadet der Gesundheit. Es ist deshalb allen am Schulleben Beteiligten auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Allen Schülern ist es untersagt, alkoholische Getränke auf das Schulgelände mitzunehmen.

Illegale Drogen<sup>9</sup> auf dem Schulgelände werden nicht geduldet. Der Verkauf solcher Drogen auf dem Schulgelände führt *regelmäßig* zum sofortigen Schulausschluss.

## 5.5. Fahr- und Krafträder

Fahrräder, Mofas und Motorräder werden ausschließlich im Bereich der Fahrradständer abgestellt. Um Unfälle zu vermeiden, darf dort nicht umhergefahren werden.

Die Feuergasse sowie der Eingang Nord werden aus Sicherheitsgründen unter allen Umständen freigehalten.



<sup>9</sup> Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes

## 5.6. Elektronische Geräte

- Wir begreifen uns als schulische Gemeinschaft, in der wir aufmerksam und achtsam miteinander umgehen. Die Nutzung elektronischer Geräte wie Mobiltelefone, Smartphones, MP3 Player, Spielekonsolen auf dem Schulgelände kann einen solchen Umgang erheblich stören. Die Verwendung kann deshalb eingeschränkt oder untersagt werden.
- Im Übrigen wird sie grundsätzlich nur geduldet, um den Schülern bei dringendem Bedarf zu ermöglichen, Kontakt mit ihren Angehörigen aufzunehmen.
- Während des Unterrichts werden elektronische Geräte ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt. Andernfalls können sie von den Lehrkräften für die Dauer der Unterrichtsstunde, gegebenenfalls auch bis zum Ende des Unterrichts, in Verwahrung genommen und für Schüler oder Eltern zur Abholung bereitgehalten werden.
- Über die Nutzung elektronischer Geräte zu unterrichtlichen Zwecken entscheidet die Lehrkraft.
- Versucht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit mit Hilfe eines elektronischen Geräts zu täuschen, kann der Fachlehrer einen Notenabzug vornehmen oder sonstige Folgerungen für die Beurteilung der Arbeit ziehen. Um Täuschungsversuche zu verhindern, kann verboten werden, beim Gang zur Toilette ein elektronisches Gerät mitzunehmen.
- In Prüfungen sind elektronische Geräte, deren Benutzung nicht ausdrücklich gestattet ist, ein unzulässiges Hilfsmittel. Nach den Regelungen der Prüfungsordnungen kann bereits das Mitführen eines elektronischen Geräts eine Täuschungshandlung darstellen, die einen Ausschluss von der Prüfung rechtfertigt. Bestimmte Nutzungen elektronischer Geräte können gegen gesetzlich geschützte Rechte wie das Persönlichkeitsrecht oder das Urheberrecht verstoßen und ein strafbares Verhalten darstellen. Dies gilt insbesondere in Fällen des sog. Cybermobbings.
- Die Schule behält sich vor, beim Bekanntwerden eines entsprechenden Verdachts Anzeige zu erstatten, um eine Überprüfung und gegebenenfalls auch eine strafrechtliche Verfolgung des betreffenden Verhaltens durch die zuständigen Organe herbeizuführen.



## 5.7. Verhalten bei Feuer

5.7.1. Schüler, die den Ausbruch eines Feuers entdecken, melden dies sofort im Sekretariat, beim Hausmeister oder bei einer Lehrkraft. Diese lösen Feueralarm aus und alarmieren die Feuerwehr.

5.7.2. Um auch in den Zeiten Alarm auslösen zu können, in denen das Sekretariat nicht besetzt ist oder der Hausmeister nicht erreicht werden kann, ist im Vorraum des Lehrerzimmers ein Alarmknopf installiert, der im Bedarfsfall zu bedienen ist, um die Sirene zu aktivieren. Zusätzlich muss die Feuerwehr alarmiert werden.



5.7.3. Bei einem Feueralarm werden in den Klassenzimmern die Fenster geschlossen. Die Schüler verlassen das Klassenzimmer zusammen mit dem Lehrer und begeben sich gemeinsam auf dem im jeweiligen Fluchtplan aufgezeichneten Weg zur Sammelstelle. Dort überprüft der Lehrer die Vollständigkeit der Schüler und meldet das Ergebnis der Überprüfung der Schulleitung.

5.7.4. Sind Klassen in einem Notfall daran gehindert, das Klassenzimmer zu verlassen, so halten sie das rote oder das grüne Hinweisschild ans Fenster, um den Rettungskräften ihre Situation zu verdeutlichen.

Rotes Schild bedeutet: Wir brauchen Hilfe.

Grünes Schild bedeutet: Wir sind hier; es ist alles in Ordnung.

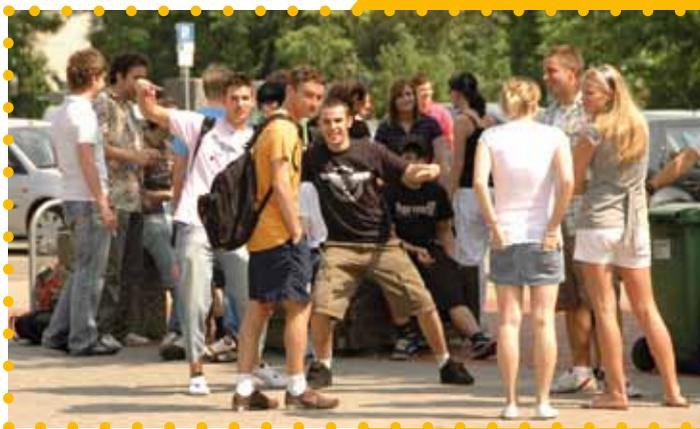
## 6. Umgang mit Privat- und Schuleigentum

Zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme, die wir üben wollen, gehört auch der sorgfältige Umgang mit privatem und öffentlichem Eigentum.

6.1. Beschädigungen und Verschmutzungen werden von jedem am Schulleben Beteiligten umgehend im Sekretariat gemeldet. Die Schule behält sich insbesondere in Fällen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden vor, Ersatz zu fordern.

6.2. Insbesondere schulische Lernmittel und Unterrichtsmaterialien behandeln wir sorgsam; wer sie erheblich verschmutzt, unsachgemäß behandelt oder übermäßig verschleißt, wird zur Ersatzleistung herangezogen.

6.3. Die Einrichtung der Schulräume (Tische, Stühle, usw.) darf grundsätzlich nicht verändert werden. Aus besonderen Gründen mit Genehmigung eines Lehrers entliehenes Mobiliar aus einem Klassenraum wird unmittelbar nach der betreffenden Unterrichtsstunde wieder zurückgebracht.



Die Schüler besprechen die Gestaltung des Klassenzimmers mit ihrem Klassenlehrer. Möbel, die von Privatpersonen für das Klassenzimmer zur Verfügung gestellt werden, sollen in gutem Zustand sein und dürfen nicht so beschaffen sein, dass sie Schäden, insbesondere an Wänden und dem Fußboden hervorrufen.

Poster, Plakate und dergleichen sollen an den vorhandenen Pinnwänden befestigt werden. Ihre Anbringung darf die Wände nicht beschädigen.

Die Sitzordnung wird zwischen Klasse und Klassenlehrer abgesprochen und in besonderen Fällen im Klassenbuch festgehalten. Sie kann durch einen Fachlehrer für sein Fach abweichend geregelt werden.

## 7. Anschlagtafeln

7.1. Die im Schulgebäude vorhandenen Anschlagtafeln stehen den am Schulleben Beteiligten in eingeschränktem Umfang zur Verfügung. Sie dürfen nicht zum Zwecke tatsächlicher wirtschaftlicher und politischer Werbung genutzt werden.

Anschläge bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

7.2. Die SMV darf die Anschlagtafeln für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang in Anspruch nehmen, insbesondere die Ergebnisse ihrer Tätigkeit bekannt machen.



7.3. Aushänge einzelner Schüler (beispielsweise mit Angeboten für Nachhilfeunterricht, Kaufge-suchen oder ähnlichen Inhalten) sind gestattet. Sie sollen eine einheitliche Größe (DIN A 6 = Postkartenformat) haben und mit vollem Namen und Datum gekennzeichnet sein. Die Aushänge

müssen spätestens nach vier Wochen wieder abgenommen werden.

## 8. Versicherungsschutz

8.1. Der direkte Weg zu und von der Schule sowie die gesamte Unterrichtszeit stehen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Das Schulgelände darf deshalb während der Dauer der täglichen Schulzeit von den Schülern der Klassen 5 bis 10 grundsätzlich nicht verlassen, das Gelände der benachbarten Schulen nicht betreten werden (Ausnahme: der direkte Weg zum oder vom Sportunterricht).

8.2. Das Verlassen des Geländes während der Mittagspause ist Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten gestattet.

Schülerinnen und Schüler, die älter als 16 Jahre sind, dürfen auch ohne Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten das Schulgelände während der Mittagspause verlassen. Versicherungsschutz besteht dabei nur auf dem direkten Weg nach Hause bzw. wieder zur Schule.

8.3. Volljährige Schüler dürfen sich auch ohne besondere Erlaubnis<sup>10</sup> in den Pausen oder während anderer unterrichtsfreier Zeiten vom Schulgelände entfernen. In diesem Fall sind allerdings nur der Nachhauseweg und der Rückweg zur Schule versichert.

8.4. Die Schüler aus Hockenheim begeben sich nach dem Ende des Unterrichts unmittelbar nach Hause. Die auswärtigen Schüler nehmen die nächste Busverbindung. Sie dürfen sich nur während der notwendigen Wartezeit auf dem Schulgelände aufhalten.

Kommt ein Schüler trotz rechtzeitiger Bekanntgabe eines Unterrichtsausfalls vorzeitig in die Schule, stehen weder sein Schulweg noch sein Aufenthalt auf dem Schulgelände unter Versicherungsschutz.



8.5. Unfallbestimmungen <sup>11</sup>

8.5.1. Jeder Unfall ist vom Schüler im Sekretariat anzuzeigen, da die Schule verpflichtet ist, den Unfall dem Träger der Unfallversicherung zu melden.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> vgl. Avenarius, Hermann/ Heckel, Hans, Schulrechtskunde, 7. Aufl., Neuwied, 2000, S. 391; aber: ohne besondere Erlaubnis bedeutet, dass grundsätzlich die Schule ihre Genehmigung geben muss (hier: durch die Schul- und Hausordnung) vgl. dazu: Schulverwaltung, Sonderausgabe 3/2001, S. 11

<sup>11</sup> vgl. Schulverwaltung BW Nr. 5/2006

<sup>12</sup> § 193 Abs. 4 SGB VII

8.5.2. Ereignet sich ein Unfall im Einflussbereich der Schule, informieren der betroffene Schüler oder seine Klassenkameraden sofort den unterrichtenden oder aufsichtführenden Lehrer oder die Schulsanitäter. Dieser entscheidet, ob Erste Hilfe durch eigene Hilfestellung oder das Sekretariat genügt oder ob ein Krankenwagen bestellt und ein Arzt hinzugezogen wird.

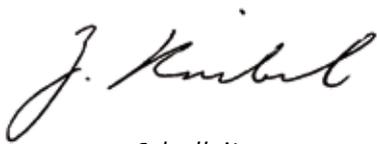
8.5.3. Wird ein Arzt erst einige Zeit nach einem Unfall aufgesucht, so weisen der Schüler oder seine Eltern darauf hin, dass sich der Unfall auf dem Schulweg ereignet hat.



Die Schul- und Hausordnung wird allen am Schulleben Beteiligten ausgehändigt. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern unterschreiben auch die gesetzlichen Vertreter.

Diese Schul- und Hausordnung tritt ab dem Schuljahr 2014/2015 mit verbindlicher Wirkung in Kraft und ersetzt damit die bisher gültige Schulordnung.

Hockenheim, den 30. Juli 2014



Schulleiter



Elternbeiratsvorsitzender



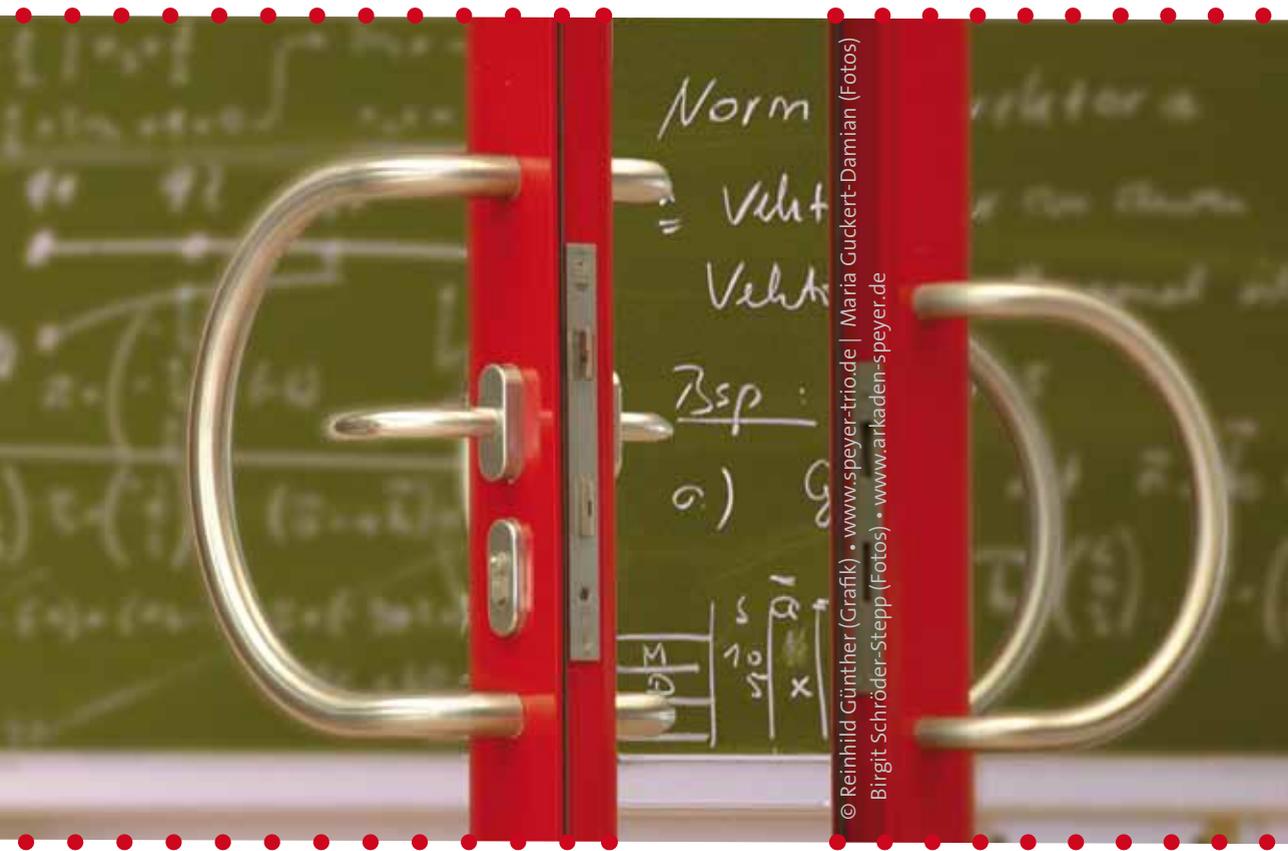
Berit Reise



Schülersprecher







© Reinhild Günther (Grafik) • [www.speyer-trio.de](http://www.speyer-trio.de) | Maria Guckert-Damian (Fotos)  
Birgit Schröder-Stepp (Fotos) • [www.arkaden-speyer.de](http://www.arkaden-speyer.de)

Herausgeber  
Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium  
Schubertstraße 5, 68766 Hockenheim